

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN NR. 115 SONDERGEBIET "SOLARPARK DEPONIE BRUNN", GEMARKUNG ROTTENEGB

Präambel

Die Stadt Geisenfeld, Landkreis Pfaffenhofen a. d. I., erlässt aufgrund § 2 Abs. 1 und §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2021 (BGBl. 1 S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. 1 S. 1353) aufgrund Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286), aufgrund der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.06.2021 (BGBl. 1 S. 1802), aufgrund der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 53), zuletzt geändert durch Art. 3 G des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. 1 S. 1057) und aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998, (GBVI. S. 796, BayRS 2020-1-1), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22.07.2022 (GVBl. S. 374), diesen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan für das Sondergebiet "Solarpark Deponie Brunn" als Satzung.
§ 1 Räumlicher Geltungsbereich. Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans gilt die ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom 01.12.2022 und die auf dieser vermerkten Festsetzungen.
§ 2 Bestandteile dieser Satzung. Bebauungsplan mit 1. zeichnerischem Teil im Maßstab 1 : 1.000 und II. textlichen Festsetzungen
§ 3 Inkrafttreten. Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

I. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO)
 - Sondergebiet nach § 11 BauNVO
 - zulässig ist nur die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit Solarmodulen auf starren Modulträgern, Trafostationen und weiteren Nebenanlagen, Geländeoberfläche nur mit extensiver Grünlandnutzung.
- Rückbau und Folgenutzung nach § 9 Abs. 2 BauGB

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan Sondergebiet "Solarpark Deponie Brunn" gilt bis zu einer dauerhaften Aufgabe der Photovoltaiknutzung. Sämtliche baulichen und technischen Anlagen einschließlich elektrischer Leitungen, Fundamente und Einzellösungen sind dann rückstandsfrei zu entfernen. Als Folgenutzung innerhalb der Baugrenze wird landwirtschaftliche Nutzfläche festgesetzt.
- Trafostation - Nebenanlage

Die Trafostation darf die Modulische in ihrer maximalen Höhe nicht überragen. Die Grundfläche beträgt maximal 45 m². Das Dach ist als Sattel- oder Pultdach ohne Metallendeckung auszuführen. Die Fassade mit Dach darf weiß oder matt in pastellfarbenen gestrichen werden. Der überwiegende Teil der Fassade besteht aus Verschlüssen und Lüftungselementen aus verzinktem Metall.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Nutzungsschablone

 - Gebiet mit Angabe der Nutzungsart
 - zulässige Gewerbebetriebe
 - maximal zulässige Anlagenhöhe über Geländeoberfläche
 - Grundfläche bauliche Anlage, siehe Baugrenze 28.934 m²
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
 - Baugrenze
- Umfriedung der Anlage bis 2,30 m hoch, Flächen innerhalb der Umfriedung 30.080 m²
- Verkehrsräume (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 - private Verkehrsflächen, Feldweg, Feuerwehrzufahrt Schotterweg. In wasserdurchlässiger Bauweise, Abflussbeiwert maximal 0,6
- Einfahrtbereich Tor
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - private Grünflächen
 - extensive Grünlandflächen
 - private Grünflächen
 - extensive Grünlandflächen im Bereich der Photovoltaik-Freiflächenanlage
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen nach § 1a BauGB), Extensives Grünland, Strauchhecke.
 - Pflanzung autochthoner Sträucher mind. 3-reihig in Gruppen als Saum und Gehölzrand. Beachtung gesetzlicher Grenzabstände
 - Rodung von Gehölzen, Ersatzmaßnahme im Bereich der Ausgleichsfläche. Großbäume ab STU 100 cm müssen erhalten, dürfen aber um 1/3 eingekürzt werden.
 - Mulde zur Schaffung eines temporären Kleingewässers durch Oberflächenabfluß für Amphibien, Tiefe 0,8 m, Volumen rund 30 m³.
 - Haufen Totholz und Wurzelstöcke 4-5 m³
 - Sandlinie 5-7 m² (kiesiger Sand)
- Sonstige Pflanzzeichen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 - Flurkarte mit Flurnummern

II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Bebauung**
 - Art und Maß der baulichen Nutzung**

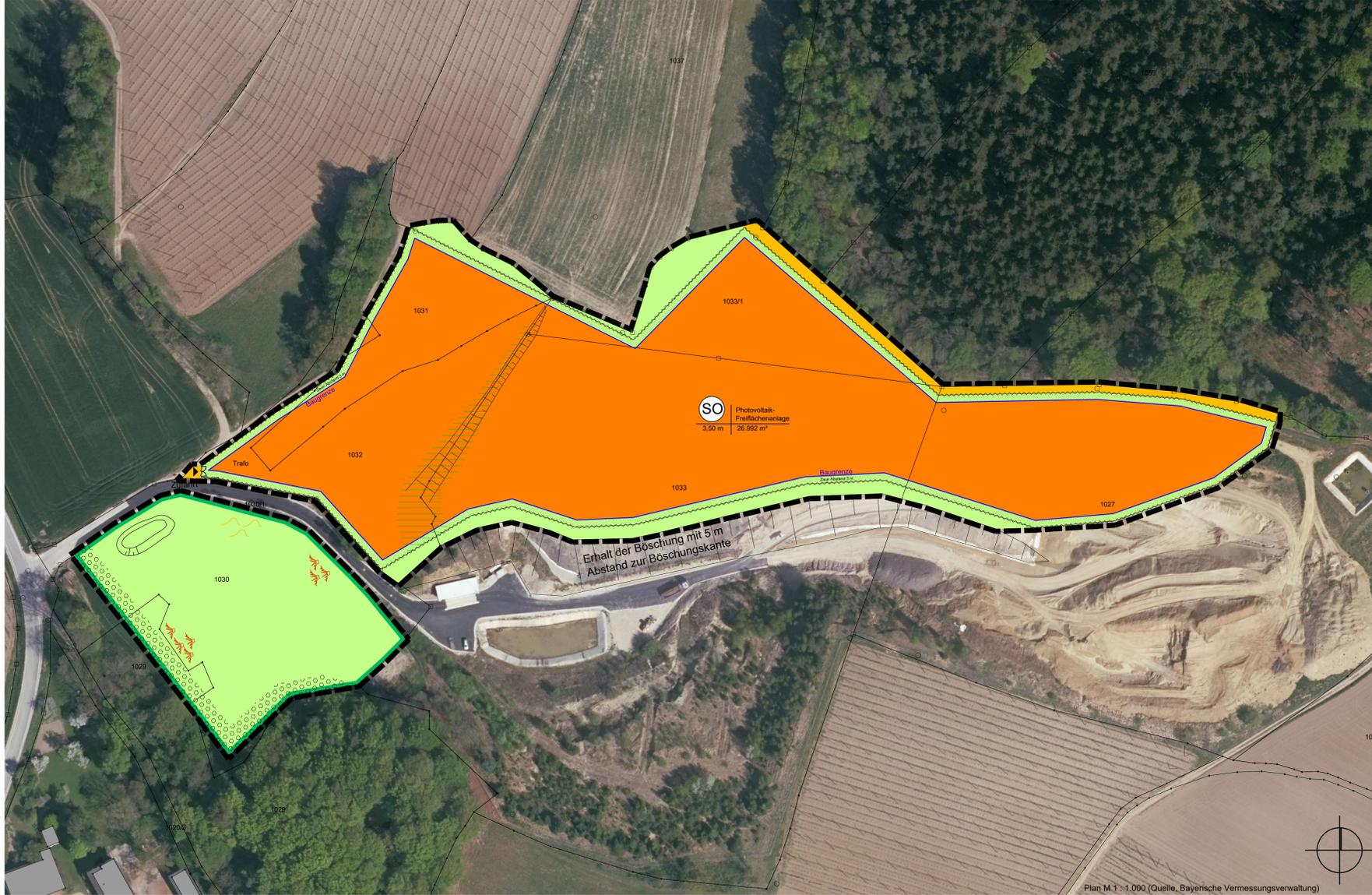
Zulässig ist die Errichtung einer gewerblich genutzten Freiflächen-Photovoltaikanlage bestehend aus Solarmodulen auf starren Modulträgern, Trafostationen und weiteren Nebenanlagen bis zu einer maximal zulässigen Anlagenhöhe von 3,50 m (s. a. Ziffer 2. Nutzungsschablone). Bei den Modulträgern ist eine Bodenfreiheit von mind. 0,7 m einzuhalten. Auf die Festsetzung einer Grundflächenzahl wird verzichtet. Zulässig ist eine Befriedung des Bodens bis 15 cm und ein Mindestabstand zwischen den Reihen von 2 m. Die Ausrichtung der Module kann in Richtung Ost-West und Süd erfolgen. Die Dächer der Trafostation oder Nebenanlagen dürfen nicht mit Zink, Blei oder Kupferdeckung erstellt werden.
 - Einfriedung**

Eine Einfriedung des Geländes ist bis 2,30 m Höhe zulässig. Es ist eine Ausführung als Maschendrahtzaun mit Übersteigtisch zulässig. Ein Abstand von mind. 0,15 m zur Geländeoberfläche ist einzuhalten (Durchlässigkeit für Kleinsäuger). Die Zaunlinie muss bestehende Hecken und Ranken berücksichtigen. Die Ausgleichsflächen haben außerhalb der Einzellösung zu liegen.
 - Regenwasser**

Sämtliches, im Sondergebiet anfallendes, unverschmutztes Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück selbst breitflächig und über die belebte Bodenzone zu versickern. Um eine zusätzliche Retentionswirkung zu erzielen, ist die Umfriedung als unbefestigter Grünweg anzulegen. Es sind keine Strukturen zu schaffen, die oberflächlich abfließendes Niederschlagswasser sammeln und gezielt ab- oder einleiten. Nebenanlagen wie Trafostationen sind erhöht und nicht in Abflussmulden anzuordnen, um Schäden durch wild abfließendes Wasser zu vermeiden. Es ist sicherzustellen, dass keine wassergefährdenden Stoffe ins Grundwasser gelangen.
 - Geländeoberfläche**

Die vorhandene Geländeoberfläche ist nicht zu verändern.
 - Flächenversiegelung**

Die Bodenversiegelung ist auf das unumgängliche Maß beschränkt. Die gesamte Fläche, auch unter den Modulträgern, mit Ausnahme der Nebenanlagen und Trafostationen, ist als extensives Grünland anzulegen. Zufahrtbereiche dürfen nur bis zu einem Abflussbeiwert von 0,6 teilversiegelt werden, was einem Schotterweg entspricht.



- Verkehrsflächen**
 - private Zufahrt**

Der Betreiber hat auf Oberflächenversiegelung zu verzichten. Eine Umfahrt auf der Grünfläche erfolgt als Grünweg. Für feuergefährliche Einrichtungen auf dem Gelände ist die 'Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr' einzuhalten. Feuerwehrzufahrten sind als Schotterweg zu errichten. Die Trafos sind im Bereich der Toranlagen und Anlagenzäunung zu errichten.
- Grünordnung**

Um im Umfeld kartierte Arten zu schonen, dürfen Baumaßnahmen sowie eine Baufeldfreimachung nur von Anfang August bis Ende Dezember erfolgen. Im Bereich der Böschung zwischen Flurstück 1032 und 1033 besteht ein Gehölzstreifen. Die Feldgehölze auf einer Fläche von 1.150 m² sind zu roden und in gleicher Flächengröße im Bereich der Ausgleichsfläche durch Gehölzpflanzungen zu ersetzen. Bestehende Großbäume mit einem Stammumfang ab 100 cm, gemessen in 1m Höhe, sind zu erhalten, dürfen aber eingekürzt werden. Die festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind jeweils spätestens in der nach der Nutzungsaufnahme der Anlage folgenden Pflanzperiode auszuführen und abzuschließen.
- Grünflächen**

Sämtliche Flächen – auch unter den Modulen – sowie die Ausgleichsfläche sind als extensives Grünland nach dem Biotoptyp GU herzustellen. Die Flächen sind ein- bis zweimal jährlich zu mähen, dabei hat die erste Mahd frühestens ab 1. Juli und die zweite Mahd frühestens ab 1. September zu erfolgen. Das Mägut ist aus den Flächen zu entfernen. Eine Düngung und das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Alternativ ist eine extensive Beweidung zulässig. Ein möglicher Aufwuchs von Neophyten ist durch geeignete Maßnahmen zu bekämpfen.
- Ansaat**

Für die Ansaat ist kräuter- und blütenreiches Wiesensaatgut zu verwenden. Die Ausgleichsflächen sind ausschließlich mit autochthonem Saatgut (Ursprungsbereich 16 Unterbayerische Hügel- und Plattenregion) mit Herkunftsangabe herzustellen.
- Anwendung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung**
 - Ausgleichsbedarf**

Der Kompensationsbedarf ergibt sich aus der eingezäunten Fläche, multipliziert mit dem Kompensationsfaktor. Aufgrund der Ausschlusskriterien für ungeeignete Bereiche, dem Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad der Photovoltaikanlage sowie der Vermeidungsmaßnahmen auf der Anlage liegt der Kompensationsfaktor bei 0,2. Somit ergibt sich für die eingezäunte Fläche von 30.080 m² ein Ausgleichsflächenbedarf von 6.016 m². Zusätzlich sind im Bereich der Ausgleichsfläche 1.150 m² Strauchpflanzungen als Ersatz für die Rodung der Feldgehölze zu erbringen.
 - Ausgleichsfläche**

Der Ausgleichsbedarf so wie der Bedarf an Ersatzfläche für die Gehölzrodung ist innerhalb des Geltungsbereiches auf Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 1029 und 1030, Gemarkung Rottenegeb, zu erbringen. Die Ausgleichsfläche beträgt insgesamt 7.500 m² südwestlich und außerhalb des eingezäunten Anlagenbereichs.

- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Entlang des Gehölzbestandes im südlichen Bereich der Ausgleichsfläche ist als Ersatz für die Rodung von Feldgehölzen auf rund 1.150 m² eine 5-6 m breite und mindestens 3-reihige Strauchhecke, Biotoptyp WH, zu pflanzen (Ziffer 6.2). Die Sträucher sind in unregelmäßigen Gruppen als Gehölzsaum und Waldrand zu pflanzen. Es sind verpflanzte Sträucher, 2xv., mB, mind. 3-5 Grundtriebe, 60-100 cm hoch mit einem Abstand von 1,5 m zu pflanzen. Die Pflanzung ist mit versetzten Reiheneinheiten mit einem Reihenabstand von 1,5 m auszuführen. Es sind ausschließlich autochthone Gehölze entsprechend der Artenliste für Gehölzpflanzungen zu verwenden. Als Pflege der Sträucher ist ein Stocktrieb in wechselnden Abschnitten durchzuführen (Heckenpflege nur zwischen 01.10. und 28.02.). Die Gehölzpflanzungen sind mindestens zwei Jahre durch eine jährlich mehrmalige Mahd freizuhalten und während der Entwicklungspflege vor Wildverbiss zu schützen. Die Hecke soll Wildtieren Deckung bieten sowie Heckenbrüder fördern. Die Entwicklungsdauer beträgt für die Hecke voraussichtlich 20 Jahre. Weitere 6.350 m² Ausgleichsfläche sind als extensives Grünland nach dem Biotoptyp GU herzustellen. Das Extensivgrünland ist ein- bis zweimal jährlich zu mähen. Die erste Mahd hat frühestens ab 1. Juli zu erfolgen, die zweite Mahd frühestens ab 1. September. Für die Ansaat ist autochthones Wiesensaatgut oder samenhaltiges Mägut aus Extensivwiesen in der Umgebung zu verwenden. Handelsübliche Mischungen sind unzulässig. Bei der Mahd sind 10-20% der Flächen in jeweils wechselnden Bereichen von der Mahd auszusparen und stehen zu lassen. Das Mägut ist aus den Flächen zu entfernen, Mulchen, eine Düngung und das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Alternativ ist eine extensive Beweidung möglich. Die Entwicklungsdauer der Extensivwiesen beträgt voraussichtlich 15 Jahre. Innerhalb des Extensivgrünlandes sind Totholz- und Wurzelstöcke als Totholzhaufen sowie eine Sandlinie anzulegen. Zusätzlich ist ein temporäres Kleingewässer als Laichmöglichkeit für Amphibien anzulegen. Die Ausgleichsflächen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Es darf nur autochthones Pflanz- und Saatgut verwendet werden.
- Artenliste**

Artenliste für Strauchpflanzungen (siehe Ziffer 6.2)
Herkunftsregion für autochthone Gehölze: Molassehügelland mit Schotterplatten und Altmoränen (LU Herkunftsregion H, bei der EAB Teil von "Wuchsgebiet 9")

 - Rhamnus cathartica - Purgier-Kreuzdorn
 - Cornus sanguinea - Hartriegele
 - Corylus avellana - Hesseleus
 - Crataegus laevigata - Zweigriffliger Weißdorn
 - Ligustrum vulgare - Liguster
 - Lonicera xylosteum - rote Heckenkirsche
 - Prunus spinosa - Schlehe
 - Frangula alnus - Faulbaum
 - Rosa canina - Hundrose
 - Sambucus nigra - Holunder
 - Viburnum lantana - wolliger Schneeball
 - Salix caprea - Sal-Weide

Pflanzqualität: verpflanzte Sträucher, 2xv., mB, mind. 3-5 Grundtriebe, 60-100 cm.

III. TEXTLICHE HINWEISE

- Bodendenkmäler**

Zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG. Wer Bodendenkmäler auffindet ist hoch mit einem Abstand von 1,5 m zu pflanzen. Die Pflanzung ist mit versetzten Reiheneinheiten mit einem Reihenabstand von 1,5 m auszuführen. Es sind ausschließlich autochthone Gehölze entsprechend der Artenliste für Gehölzpflanzungen zu verwenden. Als Pflege der Sträucher ist ein Stocktrieb in wechselnden Abschnitten durchzuführen (Heckenpflege nur zwischen 01.10. und 28.02.). Die Gehölzpflanzungen sind mindestens zwei Jahre durch eine jährlich mehrmalige Mahd freizuhalten und während der Entwicklungspflege vor Wildverbiss zu schützen. Die Hecke soll Wildtieren Deckung bieten sowie Heckenbrüder fördern. Die Entwicklungsdauer beträgt für die Hecke voraussichtlich 20 Jahre. Weitere 6.350 m² Ausgleichsfläche sind als extensives Grünland nach dem Biotoptyp GU herzustellen. Das Extensivgrünland ist ein- bis zweimal jährlich zu mähen. Die erste Mahd hat frühestens ab 1. Juli zu erfolgen, die zweite Mahd frühestens ab 1. September. Für die Ansaat ist autochthones Wiesensaatgut oder samenhaltiges Mägut aus Extensivwiesen in der Umgebung zu verwenden. Handelsübliche Mischungen sind unzulässig. Bei der Mahd sind 10-20% der Flächen in jeweils wechselnden Bereichen von der Mahd auszusparen und stehen zu lassen. Das Mägut ist aus den Flächen zu entfernen, Mulchen, eine Düngung und das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Alternativ ist eine extensive Beweidung möglich. Die Entwicklungsdauer der Extensivwiesen beträgt voraussichtlich 15 Jahre. Innerhalb des Extensivgrünlandes sind Totholz- und Wurzelstöcke als Totholzhaufen sowie eine Sandlinie anzulegen. Zusätzlich ist ein temporäres Kleingewässer als Laichmöglichkeit für Amphibien anzulegen. Die Ausgleichsflächen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Es darf nur autochthones Pflanz- und Saatgut verwendet werden.
- Altlasten**

Die von der Flächennutzungsplanänderung betroffenen Flächen sind im Altlastenkataster des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. I. eingetragen. Der Standort liegt auf einer ehemaligen Kiesgrube, die als Deponie für inerte Abfälle genutzt und reaktiviert wurde. Beim Bau der Photovoltaikmodule darf die Deckschicht der Reaktivierung nicht durchdrungen werden. Darüber hinausgehende Bodenverunreinigungen sind beim Landratsamt zu melden.
- Vermessung, Grenzverlauf**

Vor Baubeginn muss die Fläche vermessen und die Grenzverläufe sowie die Abstände festgelegt werden.
- Anschluss an das Stromnetz**

Das benötigte 20-kV Kabel von der Übergabestation zur Freiflächenanlage wird im Boden verlegt und liegt im Eigentum und in der Verantwortung des Betreibers der Anlage. Bei Zuleitungen über Straßen sind separate Gestaltungsverträge zu schließen.
- Sparten**

Vor Baubeginn muss vom Anlagenhersteller eine Spartenabfrage durchgeführt und Planauskunft mit den nötigen Sicherheitsanforderungen eingeholt und beachtet werden. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Bauleitplanung sind noch keine alle Sparten bekannt.
- Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen**

Die Fertigstellung ist bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. I. zu melden, sowie ein Abnahmetermin zu vereinbaren. Spätestens zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses muss die dauerhafte Funktion der Ausgleichsflächen rechtlich gesichert sein. Dies geschieht durch Eintragung von Unterlassungs- und Handlungspflichten des Grundeigentümers in das Grundbuch gem. § 1090 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Die im Rahmen der Bauleitung festgelegte Ausgleichsfläche muss nach Art. 9 BayNatSchG von der Stadt unverzüglich nach Inkrafttreten des Bebauungsplans an das Ökoflächenkataster des Landratsamtes für Umwelt gemeldet werden.
- Brandschutz**

Der Betreiber der geplanten Anlage ist für die Umsetzung und Einhaltung der Auflagen des Kreisbrandrats hinsichtlich Abstimmung eines Feuerwehrgesetzes und Benennung eines Ansprechpartners im Schadenfall verantwortlich. Die Einzellösung besteht aus einem Maschendrahtzaun. Im Notfall kann sich die Feuerwehr gewaltsam an beliebiger Stelle Zugang verschaffen. Die Trafostationen werden im Bereich des Anlagenzauns angeordnet. Feuerwehrzufahrten bestehen nur bis zur Toranlage und sind unter Beachtung der Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr anzulegen.

- Immissionsschutz**

Eine Blendung der Verkehrsteilnehmer oder unzulässige Blendeinwirkungen auf Gebäude sind auszuschließen. Wird die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der St 2335 durch Blendwirkung gefährdet oder treten unzulässige Blendungen an Gebäuden auf, hat der Anlagenbetreiber auf eigene Kosten durch geeignete Maßnahmen die Reflexionen zu beseitigen.
Bei Gebäuden innerhalb des Nahbereichs (100 m) wird eine dichte Anpflanzung als Sichtschutz empfohlen. Der Abstand zur nächstgelegenen Wohngebäude südwestlich der geplanten Photovoltaikanlage in Brunn beträgt rund 180 m. Zwischen der geplanten Anlage und dem Ort liegt ein dichtes Gehölz und eine Geländekuppe. Der Abstand der Module zur St 2335 beträgt mindestens 100 m. Es besteht ein dichter Gehölzbestand, der abschirmend wirkt, so dass nicht damit zu rechnen ist, dass von der Photovoltaikanlage schädliche Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen (Blendwirkung, Reflexion) ausgehen, die zu Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs sowie erheblichen Belästigungen von Anwohnern führen können.
- Landwirtschaftliche Nutzung**

Die geplanten Photovoltaikanlagen grenzen an landwirtschaftliche Nutzflächen. Daher ist die Gefahr von Steinschlag und möglicher Verschmutzungen hinzunehmen, die bei üblicher Flächenbewirtschaftung oder Benützung der Feldwege entstehen kann. Zufahrten zu den angrenzenden Flächen müssen gewährleistet bleiben.
- Abbaueffekte von Bodenschätzen**

Immissionen durch die Rohstoffgewinnung auf benachbarten Flächen sind hinzunehmen.

IV. VERFAHRENSVERMERKE

- Verfahrensvermerk Bebauungsplan**

1. Der Stadtrat von Geisenfeld hat in der Sitzung vom2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am2022 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom2022 bis2022 stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom2022 hat in der Zeit vom2022 bis2022 stattgefunden.

4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom2023 bis2023 beteiligt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom2023 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom2023 bis2023 öffentlich ausgelegt.

6. Die Stadt Geisenfeld hat mit Beschluss des Stadtrats vom2023 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom2023 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf deshalb keiner Genehmigung.

Stadt Geisenfeld, den (Siegel)

Erster Bürgermeister Paul Weber
- Ausgefertigt**

Stadt Geisenfeld, den (Siegel)

Erster Bürgermeister Paul Weber
- Satzungsbeschluss**

8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Stadt Geisenfeld, den (Siegel)

Erster Bürgermeister Paul Weber



BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN STADT GEISENFELD NR. 115

SONDERGEBIET SOLARPARK DEPONIE BRUNN
FLUR Nr. 1027, 1033, 1033/1, 1032, 1029 und 1030

VORENTWURF

Dipl. Ing. STEFAN JOVEN
PLANUNGSBÜRO
Landschafts-, Freiraumplanung
Wasser-, Tiefbau

Ingeborgstr. 22
84825 München
Mobil (0172) 27 28 87
Telefon (089) 43967339

M 1 : 1.000 gezeichnet: am 01.12.2022